



Satzung des Fördervereins Naturfreibad Schinderweiher in der Fassung vom 14.03.2008

1. Name – Sitz- und Eintragung

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Förderverein Naturfreibad Schinderweiher e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mudersbach
- 1.3 Der Verein wird zur Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur angemeldet.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturfreibades Schinderweiher mit dem Ziel, eine dauerhafte Erhaltung der Anlage, finanziell, materiell und ideell, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, zu fördern.
- 2.2 Als weitere Aufgabe übernimmt der Verein die Durchführung und Organisation kultureller und sportlicher Veranstaltungen innerhalb des Naturfreibadgeländes und erhöht durch entsprechende Veranstaltungen den Freizeitwert der vorhandenen und noch zu errichtenden Anlagen.
- 2.3 Der Verein arbeitet ohne politische oder konfessionelle Bindung.

3. Gemeinnützigkeit und Vermögensbildung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen, mit der Zweckbindung, diese für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Mitgliedschaft im Verein

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann von jeder Person oder jeder juristischen Person oder Personenvereinigung durch Beitrittserklärung erworben werden. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Personen.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung der Gesellschaft oder Eröffnung des Zwangsverwaltungs- oder Konkursverfahrens.
- 4.3 Gelangt der Vorstand einstimmig der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereines steht, so kann diese durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes beendet werden. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.



5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der der Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Der Vorstand berichtet in dieser Versammlung über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn der Vorstand oder eine Gruppe von wenigstens 30 % der Mitglieder dieses verlangen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personenvereinigungen werden durch einen, vom Vertretungsberechtigten mit schriftlicher Vollmacht versehenen Delegierten vertreten.
- 5.3 Anträge, die zusätzlich zur bekannten Tagesordnung behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Gegenstand dieser Anträge können nur Beschlüsse sein, die mit einfacher Mehrheit gefällt werden können.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a.) Entgegennahme von Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht des vorigen Geschäftsjahres.
 - b.) Beschlussfassung über die Richtlinie für die Mitgliedsbeiträge.
 - c.) Entlastung und ggfs. Wahl des Vorstandes gem. & 6 Abs. 1 der Satzung.
 - d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 5.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 5.7 Der Vorsitzende des Vereins beurkundet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

- 6.1 Die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus:
- a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Kassierer
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) in den Vorstand können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden.
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.



7. Geschäftsjahr

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Beiträge und Spenden

8.1 Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus

- a.) Mitgliedsbeiträgen
- b.) Spenden
- c.) Zuschüssen
- d.) kulturellen, sportlichen und Freizeitveranstaltungen innerhalb der Anlagen des Naturfreibades Schinderweiher.

8.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Nachlässe auf den Mitgliedsbeitrag können in Einzelfällen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zugelassen werden.

8.3 Die Höhe der Beiträge juristischer Personen oder Personenvereinigungen wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

9. Satzungsänderungen

9.1 Satzungsänderungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der beschließenden Mitgliederversammlung. Wird von mehr als $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder gegen die beschlossene Satzungsänderung innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch erhoben, so ist diese Satzungsänderung nochmals mindestens von $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder zu bestätigen. Diese Zustimmung kann vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.

9.2 Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Behörde angeregt und verlangt werden, die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

10. Auflösung des Vereins

10.1 Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 9. Abs. 1.

10.2 Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgemeinde Mudersbach zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich zu sportfördernden Zwecken zu verwenden.